OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651407/2/ ZO/KA

Datum:
Linz, 11. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Frau B H, geb. x, vertreten durch RA Dr. J P gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.2.2019, Zl. BHVBVerk-2019-55376/4, wegen Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgefordert, sich innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Diesen Bescheid hat die Behörde zusammengefasst damit begründet, dass die Bf in der Nacht vom 10. zum 11.11.2018 eine geringe Menge Kokain zum Preis von 50 Euro gekauft und im Anschluss daran einen Teil davon konsumiert habe. Der Polizei gegenüber habe sie angegeben, dass sie erstmalig im Alter von 17 Jahren Cannabis mittels eines Joints konsumiert habe. Weitere Angaben zu Suchtgiftaktivitäten habe sie verweigert. Es bestehe daher der dringende Verdacht, dass sie regelmäßigen, gehäuften und langjährigen Suchtgiftmissbrauch begehe. Bei Kokain handle es sich um eine Droge mit sehr hohem Suchtpotential, weshalb auf jeden Fall eine Gefährdung gegeben sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte die anwaltlich vertretene Bf geltend, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht jedes fragwürdige bzw auffällige Verhalten Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründe. Es dürfte sich nicht um irgendwelche Bedenken handeln, sondern diese müssten ausreichend begründet sein, um die Prüfung des Vorliegens relevanter Umstände betreffend die gesundheitliche Eignung geboten erscheinen zu lassen.

Die Erteilung eines Auftrages zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens setze die begründete Annahme voraus, dass seit der Erteilung der Lenkberechtigung eine der hiefür maßgeblichen Eignungsvoraussetzungen, im konkreten Fall die gesundheitliche Eignung, weggefallen ist.

Richtig sei, dass sie im Alter von 17 Jahren, das war vor rund 33 Jahren, ein Mal Cannabis in Form eines Joints probiert habe. Am 14.11.2018 habe sie 0,7 g Rauschgift mitgeführt, die klinische Untersuchung habe ihre Fahrtüchtigkeit ergeben. Die Polizei habe sogar ihr Handy beschlagnahmt, auch dabei habe sich hinsichtlich Suchtmittel nichts Verdächtiges ergeben. Sie sei mit der Vernichtung des von der Polizei sichergestellten Suchtmittels einverstanden, weil sie damit nichts mehr zu tun haben will. Sie sei weder suchtmittelabhängig, noch betreibe sie mit diesem Missbrauch und konsumiere es auch nicht regelmäßig.

Das Ergebnis der klinischen Untersuchung beweise, dass sie am 14.11.2018 kein Suchtmittel konsumiert habe.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Laut Anzeige der Landespolizeidirektion Oö. hat die Bf in der Nacht vom 10. auf 11.11.2018 in einer Diskothek Kokain zu einem Preis von 50 Euro angekauft und einen Teil davon konsumiert. Am 14.11.2018 wurden bei einer Verkehrskontrolle bei ihr 0,7 g Kokain gefunden. Die Bf gab den Polizisten weiters an, erstmalig mit 17 Jahren Cannabis konsumiert zu haben. Weitere Angaben zu ihren Suchtmittelaktivitäten machte sie nicht. Eine Überprüfung ihrer Fahrtauglichkeit im Krankenhaus Vöcklabruck ergab, dass sie zum Überprüfungszeitpunkt nicht beeinträchtigt war. Weder aus der Polizeianzeige noch dem sonstigen Akteninhalt ergeben sich weitere Hinweise auf einen Suchtmittelkonsum der Bf.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs.1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs.5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer

befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berührt ein geringfügiger Suchtmittelkonsum ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht Willens oder nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, die gesundheitliche Eignung begründet in Zweifel zu ziehen (VwGH vom 13.12.2005, 2005/11/0191 ua).

Im ggst. Fall liegt aktenkundig (nur) ein einmaliger Konsum von Kokain sowie der Besitz einer ebenfalls geringen Menge (0,7 g) dieses Suchtmittels vor. Der in der polizeilichen Befragung eingeräumte Konsum von Cannabis liegt mehr als 30 Jahre zurück und ist daher aktuell nicht mehr von Bedeutung. Die Bf hat eine geringe Menge dieses Kokains zwar relativ kurz vor dem Lenken eines Kraftfahrzeuges konsumiert, die klinische Untersuchung hat jedoch ihre Fahrtauglichkeit ergeben. Ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen war zu diesem Zeitpunkt daher nicht beeinträchtigt. Sonstige Hinweise auf einen häufigeren Konsum von Suchtmitteln sind dem Akt nicht zu entnehmen. Die Behörde hat zutreffend ausgeführt, dass es sich bei Kokain um eine Droge mit hohem Suchtpotential handelt. Die Frage, ab welcher Häufigkeit bzw Intensität eines Kokainkonsums von einem gehäuften Missbrauch auszugehen ist, ist daher wohl strenger zu beurteilen als bei anderen Suchtmitteln mit einem niedrigeren Suchtpotential. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass der Bf im Ergebnis nur ein einmaliger Konsum vorgehalten werden kann und sie lediglich eine so geringe Menge an Kokain mitführte, dass auch bei einem durchaus als plausibel anzusehenden geplanten Eigenkonsum dieses Suchtmittels noch nicht von einem gehäuften Missbrauch auszugehen ist.

Im Ergebnis besteht daher aufgrund der Beweisergebnisse kein begründeter Verdacht, dass die Bf Suchtmittel gehäuft missbrauch oder von diesen abhängig ist bzw dies in der Vergangenheit der Fall war. Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes zum geringfügigen Suchtmittelkonsum im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Eignung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl